

---

## Änderung der Landesschiedsordnung- 2

redaktionelle Anpassungen:

§ 3 Satz 1 LschO

„zwischen den Gremien nach § 9 der Satzung sowie zwischen Organen der unteren Gebietsverbände.“

wird geändert in:

„zwischen den Gremien nach § 10 der Satzung sowie zwischen Organen der unteren Gebietsverbände“

§ 7 LSchO

„Die Wahl des Schiedsgerichts erfolgt durch die LDK. Sie bestimmt sich nach § 25 §24 der Satzung.“

Wird geändert in:

„Die Wahl des Schiedsgerichts erfolgt durch die LDK. Sie bestimmt sich nach § 25 der Satzung.“